

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

**SWS Seehafen Stralsund GmbH**

**Besonderer Teil (BT)**

**Stand Januar 2023**

## **0 Verzeichnis der Abkürzungen**

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

## **2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT**

- 2.1 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT - Bau- und Betriebsordnung
- 2.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT - Vermittlung von Ortskenntnis
- 2.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT - Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme
- 2.4 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT - Netzzugangsrelevantes betrieblich-technisches Regelwerk
- 2.5 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT - Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung
- 2.6 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT - zeitgleiche Nutzungsanträge
- 2.7 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT - Ansprechpartner
- 2.8 Zu Punkt 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT - Informationen
- 2.9 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT - Verkehrssteuerung bei Störungen
- 2.10 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT - Legitimation der SHS-Vertreter

## **3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen**

- 3.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen
- 3.2 Technische und betriebliche Parameter
- 3.3 Hafensicherheit

## **4 Entgeltgrundsätze**

- 4.1 Pflichtleistung
- 4.2 Anlagenpreise
- 4.3 bleibt offen
- 4.4 Stornierungen/Ausfallentschädigung

## **5 Öffnungs- und Betriebsruhezeiten**

## **6 Kapazitätszuweisung**

## **7 Entgeltgrundsätze**

## **8 Betriebliche Abwicklung**

## **9 Notfallmanagement**

## **10 Kontakte**

## **11 Veröffentlichung**

## **Verzeichnis der Abkürzungen**

Abs.	Absatz
ABEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AT	Allgemeiner Teil
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen -Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA)-
BT	Besonderer Teil
BÜ	Bahnübergang
ca.	circa
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ISPS	International Ship And Port Facility Security Code
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pkt.	Punkt
SHS	Seehafen Stralsund GmbH
usw.	und so weiter

## **1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Die NBS-BT enthält Ergänzungen und Abweichungen von den NBS-AT der SHS.
- 1.2 Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen SHS und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen der SHS und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und der SHS.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesem selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

## **2 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT**

### **2.1 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT Bau- und Betriebsordnung**

Für die Serviceeinrichtungen der SHS gelten folgende Bau- und Betriebsordnungen:

- Eisenbahninfrastruktur Nordhafen (Anschlussbahn) > BOA
- Eisenbahninfrastruktur Werft (Anschlussbahn) > BOA
- Eisenbahninfrastruktur Südhafen (Anschlussbahn) > BOA
- Eisenbahninfrastruktur Frankenhafen > EBO

### **2.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT Vermittlung von Ortskenntnis**

Die Unterweisungen für die vom EVU benötigte Ortskenntnis führt die SHS durch. Hierbei werden die entsprechenden betrieblichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Vermittlung der Ortskenntnis bezieht sich nur auf die Eisenbahninfrastruktur(en) der SHS bis zur jeweiligen Eisenbahninfrastrukturgrenze. Ortskundige Mitarbeiter im Bahnbetrieb stellt die SHS auf Antrag. Die Kosten enthält das Entgeltverzeichnis (EGV).

### **2.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme**

Die baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der benutzten Serviceeinrichtung werden in Ziffer 3 beschrieben.

## **2.4 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT** **Netzzugangsrelevante betrieblich-technisches Regelwerk**

Zum netzzugangsrelevanten betrieblich-technischen Regelwerk gehören:

BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen – Teil Bahnbetrieb
DB-Ril 301	Signalbuch
DB-Ril 408.48	Züge fahren und Rangieren
BA Nh, W, Sh	Bedienungsanweisung Bahnhofsanschlussbahn SWS Seehafen Stralsund GmbH (EI-Teile Nordhafen, Werft und Südhafen)
BA Frh	Bedienungsanweisung für die Betriebsstelle Stralsund-Frankenhafen

Bezug der Regelwerke:

DB-Richtlinien:

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste  
Kriegsstraße 136  
76133 Karlsruhe  
[www.db.de](http://www.db.de)  
Kundenservice  
Telefon: 0721 938 5965  
Telefax: 0721 938 5509  
E-Mail: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)

Bedienungsanweisungen:

SWS Seehafen Stralsund GmbH  
An der Werft 5  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 2542 0  
E-Mail: [dispo@seehafen-stralsund.de](mailto:dispo@seehafen-stralsund.de)

## **2.5 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT** **Anträge auf Zuweisung auf Nutzung der Serviceeinrichtung**

Für den Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung ist der in der Anlage 3 dieser NBS-BT enthaltene Vordruck zu wenden.

Der Antrag für den Netzfahrplan kann per E-Mail an [dispo@seehafen-stralsund.de](mailto:dispo@seehafen-stralsund.de) oder per Briefpost an die

SWS Seehafen Stralsund GmbH  
An der Werft 5  
18439 Stralsund

übermittelt werden.

Es gelten folgende Fristenregelungen:

- a) Anmeldungen für den verbleibenden Zeitraum des Netzfahrplanes sind Anmeldungen des Gelegenheitsverkehrs.
- b) Anmeldungen zum folgendem Netzfahrplan (Netzfahrplan wie DB Netz AG) müssen zwischen dem 01.07. und dem 31.08. des Vorjahres erfolgen. Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.07. des Vorjahres erfolgen, werden mit einem Hinweis auf den Beginn des Anmeldezeitraums zum Netzfahrplan zurückgewiesen.
- c) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sind bis spätestens 5 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn abzugeben. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Wenn sie weniger als 5 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn bei der SHS eingehen, kann die Vergabe aus zeitlichen Gründen auch dispositiv durch das zuständige Betriebspersonal der SHS erfolgen. Ein Anspruch auf eine dispositive Vergabe einer Kapazität in einer bestimmten Serviceeinrichtung besteht nicht.
- d) Wenn Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre weniger als 5 Arbeitstage vor Nutzungsbeginn bei der SHS eingehen und die Vergabe dispositiv erfolgt, ist durch den Zugangsberechtigten oder das einbezogene EVU dem Vertrieb der SHS innerhalb von drei Werktagen nach Nutzungsbeginn, die Nutzung anzuzeigen.

## **2.6 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT Zeitgleiche Nutzungsanträge**

Sollte im Rahmen der Punkte a) bis d) des Punktes 3.3 der NBS-AT keine Entscheidung über die zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzung einer Serviceeinrichtung möglich sein, gelten folgende Vorrangkriterien

- 1) Vorrang der regelmäßigen Nutzung (mindestens 10 Nutzungen im Jahr) vor der einmaligen bzw. unregelmäßigen Nutzung
- 2) Sofern nach den Kriterien zu 1) keine Anmeldung den Vorrang genießt:  
Vorrang der zeitlich früher eingegangenen Anmeldung
- 3) Höchstpreisverfahren.  
Hierbei werden die beteiligten EVU aufgefordert, innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf Grundlage der gültigen zu zahlen wäre. Die SHS hat das Angebot des EVU, das das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, anzunehmen.

## **2.7 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT Ansprechpartner**

Ansprechpartner bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen enthält die Anlage 2 des jeweiligen Nutzungsvertrages.

## **2.8 Zu Punkt 5.2, 5.3.1 und 5.6 NBS-AT Informationen**

Die SHS stellt die Informationen auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Infrastrukturnutzer eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, an die die Information gesendet werden soll.

## **2.9 Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT Verkehrssteuerung bei Störungen**

Die Verkehrssteuerung bei Störungen erfolgt über den Hafenbetrieb.

## **2.10 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 NBS-AT Legitimation der SHS-Vertreter**

Vertreter der SHS weisen sich durch ihren Mitarbeiterausweis mit Foto aus, aus dem die Aufgabe des Mitarbeiters ersichtlich ist.

## **3 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen**

### **3.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen**

Die Eisenbahninfrastrukturen Nordhafen, Werft und Südhafen sind Anschlussbahnen gemäß BOA.

Die Eisenbahninfrastruktur Frankenhafen ist ein Ortstellbereich gemäß EBO und Ril 408.48.

Die betrieblichen und technischen Standards sind auf Güterverkehr eingerichtet.

Folgende Eisenbahninfrastrukturgrenzen sind zu beachten:

#### Grenze DB-Bf Stralsund-Rügendamm – SHS (Nordhafen)

Die Grenze der Anschlussbahn zwischen DB Netz AG und Nordhafen der SHS bildet der Weichenanfang der Weiche 326.

#### Grenze DB Bf Stralsund-Rügendamm – SHS (Werft)

Die Grenze der Anschlussbahn zwischen DB Netz AG und Werft bildet das Grenzzeichen der Weiche 324.

#### Grenze SHS (Werft) – SHS (Südhafen)

Die Grenze der Anschlussbahn zwischen Werft und SHS Südhafen bildet das Grenzzeichen der Weiche 11 und die Halle 1.

#### Grenze DB Bf Stralsund-Rügendamm – SHS (Frankenhafen)

Die Eisenbahninfrastrukturgrenze bildet das Grenzzeichen der Weiche 22. Die Gleise in der Eisenbahninfrastrukturen Nordhafen, Südhafen und Werft sind nicht elektrifiziert.

Die Gleise 21 und 22 der Eisenbahninfrastruktur Frankenhafen sind im vorderen Bereich mit einer Oberleitung (15 kV, 16 2/3 Hz) überspannt (Spitzenüberspannung). Das Gleis 25 komplett mit einer Oberleitung versehen und dient als Abstellgleis für E-Triebfahrzeuge.

### 3.2 Technische und betriebliche Parameter

Für die Betriebsdurchführung gelten folgende Parameter:

#### a) Allgemeine Angaben

1	2	3
lfd. Nr.	Benennung	Angabe
1	Spurweite	1435 mm
2	Höchstgeschwindigkeit (Rangiergeschwindigkeit)	Nordhafen: 10 km/h Werft: 10 km/h Südhafen: 10 km/h Frankenhafen: 25 km/h
3	Elektrifizierung	Frankenhafen: Gleis 21 und 22 Spitzenüberspannung; Gleis 25 Abstellgleis für E-Triebfahrzeuge
4	Größte Neigung	Nordhafen: 1,000 ‰ Werft: 1,000 ‰ Südhafen: 24,860 ‰ Frankenhafen: 23,370 ‰

#### b) Verkehrsstationen/Bahnsteige

Folgende Verkehrsstationen/Bahnsteige stehen zur Verfügung:

1	2	3
lfd. Nr.	Verkehrsstation	Bahnsteiglänge
	keine	

#### c) Örtliche Gleisanlagen

Folgende Gleise stehen zur Abstellung von Fahrzeugen zur Verfügung:

1	2	3
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge
Nordhafen		
	4	117 m
	14	215 m

Werft		
	keine	keine



Südhafen		
	keine	keine
Frankenhafen		
	25	55 m

d) Ladegleise

Folgende Ladegleise zum Be- und Entladen von Güterwagen stehen zur Verfügung:

1	2	3
lfd. Nr.	Gleis	Nutzbare Länge
Nordhafen		
	10	175 m + 95 m
	10a	94 m
	15	167 m
	16	57 m
	17	136 m + 126 m
Werft		
	keine	-
Südhafen		
	1	209 m
	2	210 m
	3	136 m
	4	136 m
	5	185 m + 49 m
	6	178 m + 65 m

Frankenhafen		
	23c	120 m
	24a	60 m
	24b	120 m
	24c	120 m

e) Ladestraßen

Die einzelnen Hafenteile dienen zum Be- und Entladen sowie zum Zwischenlagern von Gütern. Ladestraßen im eigentlichen Sinne sind daher nicht vorhanden. Auf Anfrage ist es je nach Kapazität möglich, Flächen bzw. Flächenteile anzumieten.

### 3.3 Hafensicherheit

3.3.1 Die Eisenbahninfrastrukturen liegen im unmittelbaren Hafengebiet und fallen somit unter den Anwendungsbereich des ISPS-Codes.

Die EVU haben alle diesbezüglichen Anweisungen der SHS Folge zu leisten, um die festgeschriebenen Maßnahmen für die Gefahrenabwehr im Hafengebiet umzusetzen. In den Bedienungsanweisungen sind entsprechende Regelungen über die Bedienung der Sicherungsanlagen (Gleistore) enthalten.

Für das Gelände der MV-Werften gelten ähnliche Regelungen, welche ebenfalls in der Bedienungsanweisung enthalten sind

- 3.3.2 Die SHS trägt dafür Sorge, dass sich die Eisenbahninfrastruktur in einem ordnungsgemäßen, betriebs- und arbeitssicheren Zustand befindet.
- 3.3.3 Zustellgleise und Fahrwege werden während der Bedienungszeit freigehalten.
- 3.3.4 Die Rangiererwege werden verkehrssicher gehalten.
- 3.3.5 Die SHS stellt sicher, dass die Gleis- und Hallentore sich in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßes Bedienen und profilmfreies Festlegen gewährleistet wird.
- 3.3.6 Die SHS gibt Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebsgefährdung zur Folge haben, allen Nutzern der Eisenbahninfrastruktur schriftlich bekannt.

## **4 Entgeltgrundsätze**

### **4.1 Basisleistung**

Mit dem zu entrichtenden Entgelt sind für eine Nutzung folgende Basisleistungen abgegolten:

- a) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtung,
- b) Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtung und
- c) Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind.

### **4.2 Anlagenpreise**

Es gibt ein Anlagenpreissystem für den Güterverkehr.

Mit dem Anlagenpreis sind jeweils folgende Leistungen abgegolten:

- a) die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Befahren),
- b) Nutzung der bestellten und zugewiesenen Gleisanlagen  
(Abstell- und Ladegleise),
- c) die Nutzung der bestellten und zugewiesenen Flächen (Ladestraßen) bzw./und
- d) die Leistung der Betriebsführung während der planmäßigen Besetzungszeit der SHS.

### **4.3 bleibt offen**

#### **4.4 Stornierungen/Ausfallentschädigung**

Stornierungen bedürfen der schriftlichen Form.

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Serviceeinrichtung oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die SHS eine Ausfallentschädigung.

Bei Stornierungen wird ein Stornoentgelt erhoben, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung vor dem ersten Verkehrstag abhängt.

Die Stornogebühr beträgt:

- a) bis 3 Monate vor Nutzungstag kostenfrei, 0% der Nutzungsgebühr,
- b) bis 6 Wochen vor Nutzungstag 25% der Nutzungsgebühr,
- c) bis 4 Wochen vor Nutzungstag 35% der Nutzungsgebühr,
- d) bis 1 Wochen vor Nutzungstag 50% der Nutzungsgebühr,
- e) weniger als 1 Woche vor Nutzungstag 90% der Nutzungsgebühr.

Die Stornierungsgebühr ist nie höher als die entgangene Nutzungsgebühr.

Nutzt ein EVU eine angemeldete Anlage nicht, ohne deren Nutzung schriftlich zu stornieren, wird Entgelt fällig als ob eine Nutzung erfolgt wäre, da eine Wiedervermarktung nicht möglich ist.

### **5 Öffnungs- und Betriebsruhezeiten**

Regelmäßige Betriebszeiten sind:

- Montag – Donnerstag      06:00 – 23:00 Uhr
- Freitag                      06:00 – 19:00 Uhr

### **6 Kapazitätszuweisung**

#### **6.1 Kapazitätsmerkmale**

Durch seine besondere historisch gewachsene geografische Lage des Nordhafens zur Stadt und der rangiertechnischen Anbindung des Südhafens über die Werft ist die Kapazität der Gleisanlagen und die damit verbundene Nutzungsmöglichkeit definiert und begrenzt.

#### **6.2 Kapazitätszuweisungen**

Die Zuweisung von Kapazitäten enthält Ziffer 3.3 NBS AT

### **6.3 Bedienung von zwei oder mehreren EVU**

Das Bedienen durch Rangierfahrten verschiedener EVU wird durch den Hafen- und Lagerbetrieb koordiniert. Sollen mehrere Rangierfahrten gleichzeitig bewegt werden, haben sich die Rangierpersonale der einzelnen EVU vorher über die durchzuführenden Rangierfahrten abzustimmen und zu verständigen.

### **6.4 Nutzungseinschränkungen**

Die SHS ist berechtigt, die Nutzung einzuschränken einzustellen, wenn

- die Sicherheit des Bahnbetriebes bzw. Betriebsablaufes nicht gewährleistet ist,
- die Eisenbahninfrastruktur überfüllt ist,
- das EVU trotz Aufforderung einer wesentlichen Verpflichtung aus der Vertragsregelung nicht nachkommt oder
- wenn die unmittelbare Bedienung der SHS infolge von Katastrophen, Bahnbetriebsunfällen oder unabwendbaren Ereignissen nicht möglich ist

Das Recht zur Kündigung aus § 43 Abs. 4 ERegG bleibt von den übrigen Rechten zur Nutzungseinschränkung unberührt.

## **7 Entgeltgrundsätze**

### **7.1 Bemessungsgrundlagen**

- keine Streckengleise,
- einseitige Anbindung,
- ca. 5,0 km nutzbare Gleislänge, 90 % ausgeplattet/eingepflastert als Ladestraße geeignet,
- Achslast 22,5 t,
- handbediente Weichen,
- signaltechnische Ausrüstung der BÜ durch Handeinschaltung,
- keine Oberleitung (Traktionsart ist auf Diesellok beschränkt),
- maximale Geschwindigkeit 10 km/h,
- Vorhandensein von Be- und Entladeequipment - Verwendung von Waggons zur Schwerkraftentladung möglich,
- keine Abstellkapazitäten für einen längeren Zeitraum vorhanden.

### **7.2 Entgeltbestandteile**

- Nutzungsentgelt pro Waggon,
- Gestellung Lotsen,
- Zuschläge für Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten,
- kurzzeitiges Abstellen von Waggons vor und nach Be-/Entladung,
- Abstellen von Triebfahrzeugen, Gleisbauequipment und sonstigen Fahrzeugen,
- Zuverfügungstellung von Unterlagen über die Eisenbahninfrastrukturen.

## **8 Betriebliche Abwicklung**

- 8.1 Betriebliche Informationen sind bei der Anmeldung/Bestellung der Serviceeinrichtung bekannt zu geben (s. Anmeldevordruck).
- 8.2 Kurzfristige Änderungen und zusätzliche Informationen sind unverzüglich der SHS zu übermitteln.
- 8.3 Das EVU stellt sicher, dass das Personal für die Durchführung der Fahrt notwendige Ortskenntnis besitzt.
- 8.4 Der Brandschutz bei Fahrten mit kohlegefeuerten Dampflokomotiven wird durch das EVU sichergestellt. Beim Befahren von Brücken ohne durchgehendes Schotterbett ist wegen Brandgefahr der Kohlerost der Dampflok zu schließen.  
Zur Verminderung des Funkenfluges sind während der Fahrt die Rauchkammer und der Aschekasten ausreichend zu nässen. Die Rauchkammerspritze ist jedoch nur bei geschlossenem Regler anzustellen.  
Es ist verboten, während der Fahrt oder im Stillstand auszuschlacken.

## **9 Notfallmanagement**

Gefährliche Ereignisse und andere Unregelmäßigkeiten melden die EVU sofort der Notfallmeldestelle der SHS (Hafen- und Lagerbetrieb) (s. Ziffer 10).  
Das verursachende EVU hat in eigener Regie und unter Anwendung seines eigenen Notfallmanagements für die Beseitigung des Ereignisses zu sorgen.  
Die entsprechenden Ansprechpartner haben die EVU der SHS bekanntzugeben.

## **10 Kontakte/Verzeichnis der Ansprechpartner**

Die Kontaktdaten/Verzeichnis der Ansprechpartner werden im Rahmen eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen SHS und EVU ausgetauscht.

Hierzu zählen Ansprechpartner für:

- a) die Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- b) die Betriebsführung sowie (wenn nicht identisch)
- c) das Notfallmanagement.

Die genannten Personen bzw. Stellen müssen befugt und in der Lage sein, binnen kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der SHS und des jeweiligen EVU zu treffen.  
Änderungen der Ansprechpartner werden schriftlich ausgetauscht.

## **11 Veröffentlichung**

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtung der Seehafen Stralsund GmbH werden unter der Adresse [www.seehafen-stralsund.de](http://www.seehafen-stralsund.de) veröffentlicht.

**Anlagen:**

Anlage 1

Bedienungsanweisung Bahnhofsanschlussbahn SWS Seehafen Stralsund GmbH

(EI-Teile Nordhafen, Werft und Südhafen)

BA Nh, W, Sh

Anlage 2

Bedienungsanweisung für die Betriebsstelle Stralsund-Frankenhafen

BA Frh

Anlage 3

Eisenbahninfrastrukturnutzung - Anmeldung zur Nutzung der Serviceeinrichtung